

23. August 2023

# Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

## Erläuternder Bericht

#### Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage		2
		Handlungsbedarf und Ziele Vernehmlassungsverfahren	
2	Gru	ndzüge der Vorlage	3
	2.3	Legislatorische VorbemerkungAbstimmung von Aufgaben und Finanzen	3
3		3 3	
4		Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	
5	Rechtliche Asnekte		15

### 1 Ausgangslage

#### 1.1 Handlungsbedarf und Ziele

Das revidierte Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Der damals eingeführte Artikel 408 Absatz 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)¹ sieht vor, dass der Bundesrat Bestimmungen über die Anlage und die Aufbewahrung des Vermögens der betroffenen Person erlässt. Gestützt darauf hat der Bundesrat die «Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft» (VBVV)² erlassen und diese per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Mit der VBVV wurden die früheren kantonalen und kommunalen Bestimmungen im Rahmen von Artikel 425 Absatz 2 aZGB über die Anlage von Vermögenswerten von betroffenen Personen durch eine einheitliche Regelung ersetzt.

Nach dem Inkrafttreten der VBVV führte die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) bei den kantonalen Aufsichtsbehörden eine Umfrage über die Umsetzung der Verordnung durch. Im Rahmen dieser Umfrage wurden von den Kantonen verschiedene Reformbedürfnisse angemeldet. Namentlich beständen im Bereich der Anleitungsfunktion sowie auch beim anwendbaren Sorgfaltsmassstab Unklarheiten, Unsicherheiten und Widersprüche mit der Folge, dass die angestrebte Einheitlichkeit nicht umfassend erreicht werden könne, was namentlich bei den Banken zu Schwierigkeiten führen würde. In der Folge arbeitete die KO-KES gemeinsam mit der Schweizerischen Bankiervereinigung (SwissBanking) einen ausformulierten Vorschlag für einen überarbeiteten Verordnungstext aus, der in einem gemeinsamen Schreiben am 1. November 2016 beim Bundesamt für Justiz eingereicht wurde.

Nach einer Prüfung des Anliegens durch das Bundesamt für Justiz hat der Bundesrat am 29. März 2017 in seinem Bericht «Erste Erfahrungen mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht» festgehalten, dass die VBVV überarbeitet und die bestehenden Mängel beseitigt werden sollen.<sup>3</sup>

#### 1.2 Vernehmlassungsverfahren

Der Bundesrat eröffnete am 27. September 2019 die Vernehmlassung zu einem Vorentwurf für eine Totalrevision der VBVV. Der Vorentwurf beruhte im Wesentlichen auf der erwähnten gemeinsamen Eingabe der KOKES und von SwissBanking und wurde soweit notwendig von der Verwaltung überarbeitet. Die Vernehmlassung dauerte bis am 17. Januar 2020. Insgesamt gingen damit 42 Stellungnahmen ein (26 Kantone, 3 politische Parteien sowie 13 Organisationen und weitere Teilnehmende).

Der Handlungsbedarf für eine (Total-)Revision und der Vorentwurf als Ganzes wurde von der grossen Mehrheit aller Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst und unterstützt. Gleichzeitig gingen zu den einzelnen Bestimmungen und Vorschlägen zahlreiche Bemerkungen und Verbesserungsvorschläge ein. Im Rahmen der Auswertung der Vernehmlassung wurden diese geprüft und der Vorentwurf entsprechend überarbeitet.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR **210**.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SR **211.223.11**.

Erste Erfahrungen mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Bericht des Bundesrates vom 29. März 2017, S. 72 f. Der Bericht ist abrufbar unter: https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/gesellschaft/gesetzgebung/kesr/ber-br-d.pdf.download.pdf/ber-br-d.pdf.

## 2 Grundzüge der Vorlage

#### 2.1 Die beantragte Neuregelung und ihre Ziele

Die vorliegende Totalrevision der VBVV verfolgt vier Ziele:

- An verschiedenen Stellen werden im Verordnungstext redaktionelle Anpassungen vorgenommen.
- 2) Teilweise geht es auch darum, für die Praxis wichtige *Präzisierungen* vorzunehmen. Damit kann der Anleitungsfunktion der Verordnung besser Rechnung getragen werden.
- 3) Vereinzelt gibt es auch Anpassungsbedarf aufgrund *veränderter realer Umstände*, so beispielsweise, weil die Postfinance seit Dezember 2012 ebenfalls der Bankenaufsicht der FINMA untersteht und deshalb nicht mehr explizit aufzuführen ist. Zudem sind am 1. Januar 2020 das neue Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)<sup>4</sup> und das neue Finanzinstitutsgesetz (FINIG)<sup>5</sup> sowie eine Revision des Kollektivanlagengesetzes<sup>6</sup> in Kraft getreten.
- 4) Schliesslich werden auch verschiedene kleinere und grössere *materielle Anpassungen* vorgenommen, deren Notwendigkeit sich seit dem Inkrafttreten der Verordnung am 1. Januar 2013 ergeben hat.

#### 2.2 Legislatorische Vorbemerkung

Bei der Ausarbeitung dieser totalrevidierten Verordnung wurde bewusst davon abgesehen, der VBVV eine neue Struktur zu geben. Vielmehr wurde darauf geachtet, die bestehende Verordnung zu verbessern, ohne deren Gesamtkonzept grundsätzlich in Frage zu stellen. Ziel der Revision ist es, soweit wie möglich an der Struktur und am Wortlaut der bestehenden Verordnung festzuhalten und dadurch Kontinuität und Rechtssicherheit zu wahren. Daher wurde im Anschluss an die Vernehmlassung – anders als noch im Vorentwurf – die Nummerierung der einzelnen Artikel nicht geändert.

#### 2.3 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen

Durch die vorgeschlagenen Regelungen werden die bestehenden Aufgaben der zuständigen KESB und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger punktuell angepasst, ohne diesen jedoch eigentlich neue Aufgaben und damit verbunden zusätzliche Kosten zu verursachen.

#### 2.4 Umsetzungsfragen

Die Anwendung der totalrevidierten Verordnung erfolgt vorab durch die zuständigen KESB sowie insbesondere die betroffenen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. Dazu sind grundsätzlich keine weiteren Umsetzungsarbeiten mehr notwendig. Die KOKES wird zusammen mit SwissBanking entsprechende Empfehlungen für die Praxis erarbeiten und herausgeben.

## 3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

#### Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich, Begriffe

Absatz 1: Inhaltlich entspricht die Regelung dem geltenden Recht. Zur Klarstellung wird ergänzt, dass die Verordnung nur die Vermögensverwaltung durch eine Mandatsträgerin oder

Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018, SR 950.1.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Bundesgesetz über die Finanzinstitute vom 15. Juni 2018, SR 954.1.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, SR 951.31.

einen Mandatsträger regelt, d.h. durch eine Beiständin oder einen Beistand bzw. eine Vormundin oder einen Vormund, nicht aber die sonstige Vermögensverwaltung.

Absatz 2: Zur Klarstellung soll neu explizit darauf hingewiesen werden, dass Beträge zur freien Verfügung (Taschengeld) nicht von der VBVV erfasst werden. Verzichtet wird dagegen darauf, ausdrücklich festzuhalten, dass die VBVV keine Anwendung auf den Vorsorgeauftrag gemäss Artikel 360 ff. ZGB findet. Dies ist selbstverständlich und ergibt sich (auch) aus dem neu formulierten Absatz 1.

Absatz 3: Neu sollen die in der Verordnung häufig verwendeten Begriffe «betroffene Person», «Bank», «Mandatsträgerin oder Mandatsträger», «Versicherung» und «Vermögensverwalterin» definiert werden. Dies fördert die Einheitlichkeit der Terminologie und entlastet die nachfolgenden Bestimmungen. Eine materielle Änderung der Verordnung ist damit nicht beabsichtigt.

Buchstabe b kann sich heute auf die Definition der Bank beschränken, da die Postfinance seit Dezember 2012 ebenfalls als Bank im Sinne des Bankengesetzes<sup>7</sup> (BankG) gilt und der Bankenaufsicht der FINMA untersteht und somit in der gesamten Verordnung nicht mehr separat erwähnt werden muss. Ferner wird aufgrund einer dynamischen Verweisung auf das Bankengesetz allfälligen künftigen Anpassungen des BankG Rechnung getragen. Nicht erfasst von der Definition sind Personen gemäss Artikel 1b BankG.

Buchstabe d erfasst Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht gemäss dem Versicherungsaufsichtsgesetz<sup>8</sup> (VAG) unterstehen. Die dynamische Verweisung schliesst insbesondere auch die Änderungen ein, die am 1. Januar 2024 in Kraft treten werden.

Buchstabe e: Die Bewilligung und Aufsicht über sämtliche Finanzdienstleister, die das Vermögensverwaltungsgeschäft betreiben, ist im FINIG geregelt. Nebst sogenannten Vermögensverwaltern im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 FINIG werden vorliegend gemäss dem in Artikel 6 FINIG vorgesehenen kaskadenhaften Bewilligungsregime auch Banken sowie weitere Finanzinstitute im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 FINIG erfasst (Wertpapierhäuser, Fondsleitungen, Verwalter von Kollektivvermögen).

#### Art. 2 Grundsätze der Vermögensanlage

Aufgrund der in Artikel 1 neu eingeführten Begriffe kann *Absatz 1* vereinfacht werden. Im Übrigen ist die Regelung unverändert.

Absatz 2 bleibt unverändert.

Absatz 3: Neu soll in der VBVV explizit festgehalten werden, dass auf die anfallenden Gebühren zu achten ist. Das bedeutet nicht, dass stets die kostengünstigste Lösung anzustreben ist. Dagegen sollen zum Beispiel unnötige gebührenauslösende Umschichtungen vermieden und dort, wo vergleichbare Leistungen zu unterschiedlichen Gebühren erhältlich sind, eine möglichst kostengünstige Dienstleistung beansprucht werden.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934, SR **952.0**.

Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen vom 17. Dezember 2004, SR 961.01.

#### Art. 3 Bargeld

Die Bestimmung wird einerseits redaktionell angepasst, andererseits wird sie vereinfacht. Die Erfahrung zeigt, dass die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger in aller Regel keine Zahlungen in bar vornimmt; dies vor allem, um die Vermögenstransaktionen nachvollziehbar zu machen. Wird Bargeld vorgefunden, soll dieses deshalb ins Inventar aufgenommen und anschliessend unverzüglich auf ein Konto bei einer Bank im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b einbezahlt werden.

#### Art. 4 Aufbewahrung von Wertsachen

Absatz 1 spricht nicht mehr von einer Übergabe der Wertsachen an die Bank zur Aufbewahrung, sondern nennt die in der Praxis zur Verfügung stehenden Möglichkeiten explizit (Hinterlegung in einem Schrankfach oder als verschlossenes Depositum). Dies dient vor allem der Präzisierung. Verfügt die betroffene Person bereits über ein eigenes Schrankfach, so kann die Aufbewahrung in demselben erfolgen. Andernfalls ist eines zu mieten. Das Mietverhältnis wird im Namen der betroffenen Person abgeschlossen.

Die in der bisherigen Aufzählung enthaltenen «Wertschriften» werden gestrichen. Wertschriften werden heute in der Regel buchmässig in einem Depot und nicht mehr physisch aufbewahrt. Sofern dies aufgrund besonderer Umstände ausnahmsweise notwendig ist, können diese Wertschriften unter den Begriff der Wertgegenstände subsumiert werden.

Die bisher in *Absatz 1 Satz 2* vorgesehene Beaufsichtigung der Aufbewahrung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) wird gestrichen, da eine Beaufsichtigung kaum möglich ist. Die Aufbewahrung ist im Rechenschaftsbericht festzuhalten und auf diese Weise der KESB zur Kenntnis zu bringen.

Die weiteren Anpassungen der Bestimmung sind rein redaktionell. Absatz 2 und 3 werden inhaltlich unverändert übernommen.

#### Art. 5 Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person

In *Absatz 2* werden einem Anliegen aus der Praxis präzisierend neu explizit auch «allfällige weitere Anwartschaften» (insb. Erbanwartschaften) aufgeführt.

In Absatz 3 wird der unbestimmte Rechtsbegriff der «Unzeit» weggelassen. Selbstverständlich müssen die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger stets eine Liquiditätsplanung vornehmen und das Vermögen in kurz-, mittel- und langfristige Anlagen aufteilen. Durch diese Aufteilung der Vermögenswerte soll sichergestellt werden, dass zu jeder Zeit die notwendigen Mittel sowohl für den gewöhnlichen Lebensunterhalt als auch für zu erwartende ausserordentliche Aufwendungen zur Verfügung stehen. Insofern ist der Sorgfaltsmassstab vorgegeben.

#### Art. 6 Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts

In Artikel 6 wird die Aufzählung der Anlagen, die als konservativ und allgemein als sicher gelten, erweitert. Damit soll allgemein die Möglichkeit der Diversifikation gefördert werden (vgl. Art. 2 Abs. 2).

Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass eine Anlage, die in dieser Bestimmung genannt wird, nicht automatisch und in jedem Fall als den Vorgaben der Verordnung entsprechend

anzusehen ist. Es handelt sich vielmehr um einen Katalog von *grundsätzlich zulässigen Anlagen*. Selbstverständlich sind dabei stets die allgemeinen Grundsätze gemäss Artikel 2 zu berücksichtigen, wonach die Anlagen sicher und soweit möglich ertragsbringend anzulegen sind und das Anlagerisiko durch eine angemessene Diversifikation gering zu halten ist.

Die Verordnung enthält bewusst keine Umschreibung des gewöhnlichen Lebensunterhalts; dessen Bestimmung erfolgt vielmehr *im Einzelfall*. Ganz allgemein gilt dabei: Je grösser das Vermögen und je besser der langfristige Lebensunterhalt einer Person unter Berücksichtigung der Lebenserwartung abgesichert ist, desto eher kann von Anlagen im Sinne von Artikel 6 abgewichen und so zumindest ein Teil des Vermögens in risikoreichere (und ertragsbringendere) Anlagen investiert werden.

Nach wie vor ist die Aufzählung der Anlagen in Artikel 6 eine grundsätzlich *abschliessende*. In der Neufassung wird allerdings das Wort «ausschliesslich» gestrichen, weil gestützt auf Artikel 8 Absatz 3 auch hier unter besonderen Umständen mit Bewilligung der KESB Ausnahmen zulässig sein sollen.

Zu den zulässigen Anlagemöglichkeiten im Einzelnen:

- Buchstabe a: Die bisherigen Buchstaben a und b werden neu unter Buchstabe a zusammengefasst. Dabei wird die Einschränkung auf Kantonalbanken mit unbeschränkter Staatsgarantie aufgegeben, weil eine solche Einschränkung wettbewerbsverzerrend wirken kann. Es bleibt Aufgabe der Mandatsträgerin oder des Mandatsträgers, ein allfälliges Klumpenrisiko zu vermeiden und grössere Barbestände beispielsweise bei einer Bank mit unbeschränkter Staatsgarantie zu hinterlegen oder diese durch eine Verteilung auf mehrere Banken abzusichern, um mehrfach vom Einlegerschutz gemäss Artikel 37a ff. BankG zu profitieren.
  - Der Begriff der Einlage entspricht demjenigen des Bankengesetzes. Darunter fallen namentlich Konti, die der Abwicklung des privaten Zahlungsverkehrs, gegebenenfalls auch dem Ansparen von Geld dienen. Sie unterliegen der Einlagensicherung bis zum Höchstbetrag von CHF 100'000.- pro Kundin oder Kunde in der Schweiz (Ausnahme: Finanzinstitute mit Staatsgarantie).
  - Kassenobligationen sind als Inhaberwertpapiere ausgestaltete Schuldverpflichtungen mit einem festen Zinssatz und frei wählbarer Laufzeit. Kassenobligationen werden nicht an der Börse gehandelt und unterliegen somit keinen Kursschwankungen. Sie unterliegen im Allgemeinen der Einlagensicherung bis zum Höchstbetrag von CHF 100'000.- pro Kundin oder Kunde in der Schweiz (Ausnahme: Banken mit kantonalen Staatsgarantien).
  - O Bei Festgeldern (unverbriefte Geldmarktanlagen) handelt es sich um Direktanlagen am Geldmarkt mit einem vereinbarten Zinssatz. Sie haben eine feste Laufzeit und können nicht vorzeitig gekündigt werden. Festgelder unterliegen der Einlagensicherung bis zum Höchstbetrag von CHF 100'000.- pro Kundin oder Kunde in der Schweiz (Ausnahme: Banken mit kantonalen Staatsgarantien).
- Buchstabe b: Im neuen Buchstaben b sind vorab die Anlagemöglichkeiten des bisherigen Buchstabens c enthalten. Zudem werden die Anlagemöglichkeiten im Bereich der Obligationen durch Anleihen der Kantone und Gemeinden ergänzt. Auch sie bieten genügend Sicherheit. Die Bestimmung umfasst somit folgende Anlagemöglichkeiten:

- Festverzinsliche Obligationen sind kurz- bis langfristige Schuldtitel, welche Forderungsrechte verbriefen. Verbrieft wird in der Regel das Recht auf Rückzahlung des Anlagebetrages (Nennwert) und allfälliger Zinszahlungen (Coupons). Die Rückzahlung erfolgt am Ende der Laufzeit (Fälligkeitsdatum). Während der Laufzeit können festverzinsliche Anlagen üblicherweise über den Sekundärmarkt gehandelt werden. Als zulässige Anlagen gelten nur solche der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Kantone und der Gemeinden in der Schweiz.
- O Pfandbriefanleihen der beiden schweizerischen Pfandbriefzentralen im Sinne des Pfandbriefgesetzes<sup>9</sup> (PfG), d.h. der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken und der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute sind Wertpapiere für die Finanzierung von Grundpfandkrediten. Darlehen werden nur gegen erstklassige Hypotheken in Schweizer Franken auf Liegenschaften in der Schweiz gewährt.
- Buchstabe c: Die Anlagekategorie der Exchange Traded Funds (ETF) und Indexfonds kannte die frühere VBVV nicht. Um eine zusätzliche Diversifikation zu ermöglichen, werden neu auch Anlagen in solche Instrumente explizit zugelassen, da es sich bei den betreffenden Produkten um relativ konservative Anlageinstrumente handelt, sofern sich deren Anlagespektrum auf Anlagen gemäss Artikel 6 Buchstabe b beschränkt.
  - Exchange Traded Funds (ETF) werden in der Regel nicht aktiv durch ein Fondmanagement verwaltet, sondern sind passiv verwaltet (d.h. ohne aktive Auswahl der Basiswerte) und bilden einen bestimmten Referenzindex (z.B. den Swiss Market Index SMI) möglichst exakt nach. Die zulässigen Anlagen solcher Fonds beschränken sich auf die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b genannten Anlageinvestitionen.
  - Indexfonds sind demgegenüber nicht börsengehandelt, bilden aber ebenfalls einen bestimmten Referenzindex möglichst exakt nach.
- Buchstabe d: Auch diese Anlagekategorie kannte die frühere VBVV nicht. Sie soll neu zugelassen werden, um eine zusätzliche Diversifikation zu ermöglichen. Der bisherige Buchstabe d ist neu in Buchstabe h geregelt.
  - Zulässig sind neu auch **Obligationen** (siehe dazu Buchstabe b) von Unternehmen, bei denen Bund, Kantone und Gemeinden mehrheitlich beteiligt sind.
  - Zulässig sind ausserdem auch Einlagen in Mitarbeiterkonti bei solchen Unternehmen. Das Mitarbeiterkonto dient in erster Linie der Erleichterung des Zahlungsverkehrs (insbesondere für Lohnzahlungen oder Rentenleistungen) zwischen Mitarbeitenden, Rentenbezügern und Arbeitgebern. Das Unternehmen führt und verwaltet Mitarbeiterkonti des eigenen Unternehmens. Für das Mitarbeiterkonto haftet im Allgemeinen einzig das Unternehmen, und es werden in der Regel keine zusätzlichen Sicherheiten für das Konto bestellt. Aus diesem Grund werden diese Anlagen beschränkt auf Unternehmen, an denen Bund, Kantone oder Gemeinden mehrheitlich beteiligt sind.
- Buchstabe e: Die bisherige Regelung von Buchstabe e ist neu in Buchstabe j enthalten, weil der betreffenden Anlage in der Praxis nur untergeordnete Bedeutung zukommt. Buchstabe e enthält neu den Inhalt des bisherigen Buchstabens f. Unter diese Bestimmung fallen damit weiterhin die ordentlichen Arbeitnehmerbeiträge oder die freiwilligen Einkäufe berufstätiger Personen in die Pensionskasse des Arbeitgebers.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930, SR **211.423.4**.

Nicht als Vermögenswerte im Sinne der VBVV gelten die bereits in Vorsorge- oder in Freizügigkeitseinrichtungen (Bankstiftungen oder Versicherungen) enthaltenen **Vorsorgeguthaben**. Sie befinden sich im Vorsorgekreislauf und somit ausserhalb des Kreises durch die Mandatsträgerin oder den Mandatsträger der zu verwaltenden Vermögenswerte. Soll ein bestehendes Freizügigkeitsvermögen oder (sofern dies aufgrund des Reglements der Versicherungseinrichtung zulässig ist) ein Vorsorgekapital im überobligatorischen Bereich in Wertschriften angelegt werden, sind auch hier nur Anlagen im Rahmen der Buchstaben a–d zulässig.

Buchstabe f: Neu sind auch Anlagen in die gebundene Selbstvorsorge (sog. Säule 3a) möglich, da auch hier die Anforderungen an die Sicherheit erfüllt sind. Zu beachten ist, dass in gewissen Konstellationen gemäss BVV 3<sup>10</sup> kein Anspruch auf vorzeitige Ausrichtung der Leistung besteht. Entsprechend könnte eine solche Anlage dann auch nicht umgewandelt werden.

Nicht als Vermögenswerte im Sinne der VBVV gelten auch hier die bereits in Bankstiftungen oder Versicherungen enthaltenen Vorsorgeguthaben. Sie befinden sich im Vorsorgekreislauf und somit ausserhalb des Kreises der durch die Mandatsträgerin oder den Mandatsträger zu verwaltenden Vermögenswerte. Soll das Kapital in Wertschriften angelegt werden, sind auch hier nur Anlagen im Rahmen der Buchstaben a–d zulässig.

- Buchstabe g: Diese Bestimmung ist neu. Bei einer Miete einer Genossenschaftswohnung zählt der vom Mieter zu leistende Anteil am Genossenschaftskapital als Anlage im Sinne von Artikel 6. Eine Liquidierung des Anteilscheins oftmals verbunden mit der Folge, dass eine neue Wohnung gesucht werden muss ist somit nicht mehr zwingend. Auch bei neu eingegangenen Mietverhältnissen stellt die Zeichnung eines Anteilscheins kein Hindernis mehr dar.
- Buchstabe h: Die vorangehenden Ausführungen gelten auch für Banken, die die Zeichnung eines Genossenschaftsanteils als Voraussetzung für eine Bankbeziehung machen (insb. Raiffeisenbanken).
- Buchstabe i: Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Buchstaben d. Sie hat zur Folge, dass bei weniger gut situierten Personen, die über ein selbstgenutztes wertbeständiges Grundstück verfügen, das einen grossen Teil ihres Vermögens darstellt, dieses nicht in jedem Fall zu verkaufen ist. Für den Fall, dass ein neues Grundstück zur Selbstnutzung erworben werden soll, ist dagegen zwingend eine Zustimmung der KESB erforderlich (vgl. Art. 416 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB).
- Buchstabe j: Die Regelung wird aufgrund entsprechender Rückmeldungen entgegen dem Vorschlag im Vorentwurf aus dem bisherigen Recht unverändert übernommen. Sofern das Pfand als wertbeständig angesehen werden kann, ist auch eine solche Anlage weiterhin zulässig.

Artikel 6 Absatz 2 der bisherigen VBVV wird gestrichen, da bei Anlagen nach Artikel 6 eine Bewilligung der KESB nach Artikel 416 Absatz 1 Ziffer 5 ZGB nicht erforderlich ist: Dies, weil das Tätigen von Anlagen im Sinne dieser Bestimmung Teil der ordentlichen Verwaltungshandlung einer Mandatsträgerin oder eines Mandatsträgers darstellt. Tätigt die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger deshalb (Neu-)Anlagen nach dieser Bestimmung, liegt eine ordentliche Anlagetätigkeit und keine zustimmungsbedürftige Verwaltungshandlung im Sinne von Artikel 416 Absatz 1 Ziffer 5 ZGB vor. Die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger ist vom Gesetz zur Vornahme dieser Anlagen ausdrücklich ermächtigt und beauftragt. Demgegenüber

Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985, SR 831.461.3.

und vorbehalten sind aber die Anlagen nach Artikel 6 Buchstabe g–i, die gemäss Artikel 416 Absatz 1 Ziffer 4 bzw. Ziffer 8 ZGB in jedem Fall der Zustimmung der KESB bedürfen.

#### Art. 7 Anlagen für weitergehende Bedürfnisse

Absatz 1: Auch bei den zulässigen Anlagen für weitergehende Bedürfnisse werden die zulässigen Anlagen erweitert. Zwar legte das Wort «insbesondere» beim früheren Artikel 7 Absatz 1 nahe, dass die Aufzählung nicht abschliessend ist. In der Praxis wurde dies jedoch nicht in diesem Sinne umgesetzt und der Katalog der Anlagemöglichkeiten als abschliessend behandelt. Generell zeigte sich ein erhebliches Problem der Vergleichbarkeit, und es war unklar, welche weiteren Anlagen mit den in Artikel 7 aufgezählten Anlagen in Bezug auf das Risiko als äquivalent anzusehen waren. Aus diesem Grund wird das Wort «insbesondere» gestrichen; dafür werden weitere zulässige Anlagemöglichkeiten explizit aufgeführt. Die Aufzählung ist damit abschliessend; dies erscheint auch deshalb gerechtfertigt, weil das frühere Zustimmungserfordernis mit der Revision wegfällt. Anlagen, die nicht in der Aufzählung enthalten sind, können vielmehr gestützt auf Absatz 3 von der KESB unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt werden.

Der Begriff «gute Bonität» wird neu für sämtliche Anlagemöglichkeiten von Artikel 7 Absatz 1 gefordert (nicht nur bei Anlagen mit Schuldnerrisiko), weshalb diese Voraussetzung neu in den Ingress aufgenommen wird. Mit dem Begriff der «guten Bonität» wird bewusst eine General-klausel verwendet und keine Angabe, welche Ratings noch zulässig sind oder nicht. In der Praxis hat die Formulierung offenbar zu keinen Problemen geführt.

Schliesslich wurde die Struktur und Reihenfolge der Aufzählung zulässiger Anlagen neu gestaltet; dies mit dem Ziel, die Übersichtlichkeit zu verbessern.

Zu den Anlagemöglichkeiten im Einzelnen:

- Buchstabe a: Zum Begriff der Obligation vgl. die Ausführungen zu Artikel 6.
- Buchstabe b: Bereits die geltende Bestimmung sieht die Möglichkeit vor, in Aktien zu investieren. Zulässig sind hier nach der präzisierten Formulierung Aktien von Schweizer Aktiengesellschaften (unabhängig davon, ob ihr Aktienkapital allenfalls auf eine ausländische Währung lautet, was seit dem 1. Januar 2023 für Schweizer Aktiengesellschaften beschränkt möglich ist).
- Buchstabe c: Diese für die VBVV neue Anlagekategorie führt die in Artikel 7 vorgenommene weitergehenden Möglichkeiten zur Diversifikation fort. Zulässig sind neu auch Anteile an einem Aktienfonds sowie Exchange Traded Funds (ETF) und Indexfonds, wobei sich aus Absatz 2 eine mengenmässige Beschränkung ergibt. Damit wird die Kategorie der börsengehandelten Fonds um Aktien und Obligationen erweitert, die gemäss dem KAG sämtlichen Anlegerinnen und Anlegern offenstehen.
  - Obligationenfonds investieren in ein diversifiziertes Portfolio von Obligationen mit fester und variabler Verzinsung.
  - Aktienfonds investieren differenziert je nach Strategie beispielsweise in Aktien kleiner, mittelgrosser oder grosser Unternehmen eines bestimmten Landes oder eines Wirtschaftsraums.
  - Gemischte Anlagefonds investieren in ein Portfolio von beispielsweise Geldmarktprodukten, Obligationen, Aktien oder alternativen Anlagen und weisen daher in der

Regel einen hohen Diversifikationsgrad auf. Das Fondsmanagement trifft innerhalb der Vorgaben (Anlagestrategie) die konkreten Investitionsentscheide (vgl. zu den börsengehandelten Fonds Art. 6 Bst. c und Art. 7 Abs. 1 Bst. c).

- Buchstabe d: Die Aufnahme der Möglichkeit zur freien Selbstvorsorge mittels Versicherungsprodukten erlaubt die Weiterführung bestehender oder den Abschluss neuer Policen. Klassische kapitalbildende Lebensversicherungen sowie klassische Leibrentenversicherungen und Kapitalisationsgeschäfte (ratenweise Rückzahlung eines zuvor eingelegten Kapitals inkl. Zinsen) haben stets als mündelsichere Anlagen gegolten. Unter dem Begriff klassisch ist das Fehlen von Fonds- oder Anteilsgebundenheit zu verstehen. Mit diesen Produkten kann man nominell keinen Verlust erleiden. Die Einlage ist überdies im Konkursfall des Versicherers zu 100 % geschützt, da sie mit dem sog. gebundenen Vermögen gedeckt sein muss. Bei den klassischen kapitalbildenden Lebensversicherungen kommt hinzu, dass diese im Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den Versicherungsnehmer vom Zugriff der Gläubiger geschützt sind, wenn die Begünstigung auf den Ehegatten oder auf die Kinder lautet.
- Buchstabe e: Im Sinne einer Erweiterung der Diversifikationsmöglichkeiten wird eine für die VBVV neue Anlagemöglichkeit aufgenommen. Strukturierte Produkte schweizerischer Emittenten in Schweizer Franken, die an einer schweizerischen Börse kotiert sind und über 100% Kapitalschutz verfügen sowie mit einer entsprechenden Pfandbesicherung ausgestattet sind. Der Schutz durch Besicherung mit einem Pfand (in Form von Wertpapieren oder Buchgeld) sowie Sicherstellung und Verwahrung wird durch die SIX gewährleistet.
- Buchstabe f: Bisher waren Grundstücke als zulässige Anlage in Buchstabe f geregelt. Diese Anlagekategorie ist weiterhin vorgesehen und wird neu in Buchstabe g aufgeführt. Das bedeutet, dass im Rahmen von Vermögen nach Artikel 7 sichere und ertragsbringende Grundstücke im Sinne einer weitergehenden Diversifikation behalten oder neu erworben werden können. Zu beachten ist dabei, dass für den Kauf und Verkauf zwingend eine Zustimmung der KESB erforderlich ist (vgl. Art. 416 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB).
- Buchstabe g: Diese Bestimmung soll klarstellen, dass auch die Beteiligung an Unternehmen, die nicht die Rechtsform einer Aktiengesellschaft aufweisen, zulässig ist. Betroffenen Personen ist es erlaubt, sich weiterhin beispielsweise an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Genossenschaft zu beteiligen. Selbstverständlich sind auch hier die Vorgaben von Artikel 416 ZGB zu berücksichtigen.
- Buchstabe h: Diese neue Kategorie stellt eine Variante zu Festgeldern dar. Treuhandanlagen (fiduziarische Call- und Festgelder) erfolgen im Namen der Bank, aber auf Rechnung und Risiko des Kunden bei Banken im Ausland. Das Emittentenrisiko liegt bei der Auslandbank.
- Buchstabe i: Diese Art von börsengehandelten Fonds ist auf Anlagen in Gold und Silber mit vollständig physischer Verwahrung des Edelmetalls begrenzt.

Neu wird in diesem *Absatz 2* die Frage nach dem zulässigen Anteil von bestimmten Anlagen im Verhältnis zum Gesamtvermögen für die verschiedenen Anlagen in einer Bestimmung beantwortet. Damit wird der allgemeine Grundsatz der Pflicht zur Diversifikation, der in Artikel 2 Absatz 2 ausdrücklich festgehalten wird, weiter konkretisiert. Die Bezugsgrösse «Gesamtvermögen» wird im Rahmen der Inventarisierung des Vermögens festgestellt und stellt somit für Anlageentscheide eine klare Grösse dar. Auch nichtliquide Vermögenswerte wie Liegenschaften werden in einem Inventar mit einem aktuellen Wert aufgeführt. Der bisherigen Praxis entsprechend stellen die in Absatz 2 festgehaltenen Quoten allerdings nur *Richtwerte* dar, zumal auch das Vermögen keine gleichbleibende, sondern eine sich ändernde Grösse ist (Abnahme

durch Vermögensverzehr; Zuwachs durch Vermögensgewinne). In diesem Sinne kann in begründeten Fällen von diesen Richtwerten abgewichen werden, etwa wenn eine Anlagekategorie durch eine Wertsteigerung den vorgesehenen Anteil am Gesamtvermögen überschreitet und die Beibehaltung der Anlagen aus der Perspektive der Diversifikation vertretbar ist.

Absatz 3 wird unverändert übernommen.

#### Art. 8 Umwandlung in zulässige Anlagen

Die Bestimmung wird unverändert übernommen.

#### Art. 9 Entscheide und Bewilligungen der KESB

Artikel 9 wird mit der Revision weitgehend neu gefasst. Insbesondere soll hier neu die Trennung zwischen ordentlichen Verwaltungshandlungen im Rahmen von Artikel 6 und den Handlungen im Rahmen von Artikel 7 deutlicher hervorgehoben werden. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger keine profunden Kenntnisse in finanziellen Anlagegeschäften aufweisen müssen. Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände regelmässig eine hohe Zahl von Mandaten zu bewältigen haben, erscheint eine Beteiligung der KESB sinnvoll. Damit werden die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger auch entlastet.

Der neu formulierte Absatz 1 hält fest, in welchen Fällen eine Entscheidung bzw. eine Bewilligung der KESB in Zusammenhang mit der Vermögensanlage notwendig ist:

- Buchstabe a: Neu ist erforderlich, dass explizit eine Vermögensausscheidung im Rahmen von Artikel 6 und 7 vorgenommen wird; diese ist in der Regel auf Antrag der Mandatsträgerin und des Mandatsträgers zu machen, da sie bzw. er mit der Budget- und Liquiditätsplanung betraut ist. Die entsprechende Feststellung kann aber auch von Amtes wegen durch die KESB getroffen werden. Eine solche Vermögensausscheidung kann im Rahmen eines Anlagevorschlages gemacht werden; mit der Genehmigung der KESB werden dann gleichzeitig Anlagen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 wie auch Artikel 7 Absatz 3 bewilligt. Die Formulierung ist so gewählt, dass ohne anderslautende Feststellung der KESB das gesamte Vermögen nach Artikel 6 zu verwalten ist.
- In Buchstabe b wird festgehalten, dass die KESB auch darüber zu entscheiden hat, über welche Vermögenswerte die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger selbstständig (bzw. mittels Beauftragung Dritter; vgl. Abs. 2) oder nur mit Bewilligung der KESB im Namen der betroffenen Person verfügen darf. Dieser Bestimmung liegt das «Vier-Augen-Prinzip» zugrunde: Die KESB soll eine Wahlmöglichkeit erhalten, inwiefern sie auf Anlagen gemäss Artikel 7 Absatz 1 Einfluss nehmen will. Die Praxis zeigt, dass auf der Stufe der einzelnen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger teilweise nur beschränkte finanztechnische Kenntnisse vorhanden sind. Dabei bestehen allerdings erhebliche Unterschiede. Die neue Bestimmung will diesen Unterschieden Rechnung tragen. Die hier angesprochene Konstellation ist allerdings nicht mit der Vermögensausscheidung nach Absatz 1 Buchstabe a zu verwechseln, da es sich hier um den Entscheid handelt, ob einzelne Anlagestrategien bewilligt werden müssen oder nicht. Die KESB kann sich demnach nicht dem Entscheid der Vermögensausscheidung entziehen und gleichzeitig stillschweigend Anlagestrategien nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b zulassen.

Der bisherige Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b (Art. 11 Absatz 2 Bst. c VE-VBVV) wird ersatzlos gestrichen, da die Regelung inhaltlich nicht hierhin gehört und deshalb in der Praxis für Verwirrung gesorgt hat.

- Buchstabe c regelt die Zeichnungsberechtigung bezüglich Konten und Depots. In der Praxis werden denn auch häufig je nach Gesamtvermögen verschiedene Konten im Rahmen einer Mandatsführung eingerichtet: Der betroffenen Person kann ein Konto überlassen werden (Konto in Eigenverwaltung). Die laufenden, monatlich wiederkehrenden Ausgaben werden in der Regel aber über ein separates Konto (häufig Betriebskonto oder Verkehrskonto genannt) abgewickelt, das von der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger mit Einzelzeichnungsberechtigung verwaltet wird. Guthaben, welche nicht für den Lebensbedarf verwendet werden, werden in sogenannte Kapitalkonten oder in Vermögenswerten (Depot) angelegt. Hier ist die Praxis so ausgestaltet, dass Vermögenstransaktionen einer Zweitunterschrift (in der Regel von der KESB), d.h. einer Bewilligung bedürfen. Wie in der Privatwirtschaft üblich soll auch hier die Verfügungsberechtigung betragsmässig begrenzt sein. Es soll nicht vorkommen, dass Konten leergeräumt werden und die KESB dies erst im Rahmen der periodischen Überprüfung der Rechnungslegung feststellt, zumal die betroffene Person aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit in vielen Fällen gar nicht mehr in Lage sein dürfte, die Transaktionen zu überwachen.
- Buchstabe d: Bei Schrankfächern sollte die KESB bei Bedarf im Einzelfall über das Zutrittsrecht entscheiden können; dies in Analogie zum Entscheid über das Zutrittsrecht zur Wohnung.

Der neue *Absatz 2* stellt klar, dass auch im Bereich der Vermögensverwaltungsverträge mit Dritten im Rahmen des FIDLEG und des FINIG grundsätzlich das «Vier-Augen-Prinzip» zur Anwendung kommen soll. Auch in diesen Fällen ist grundsätzlich eine Bewilligung der KESB nötig. Das gilt jedoch nicht in den Fällen von Artikel 416 Absatz 2 ZGB (Zustimmung der urteilsfähigen betroffenen Person, deren Handlungsfähigkeit durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt ist), bei denen keine Zustimmung der KESB und damit auch keine Bewilligung erforderlich ist.

In *Absatz 3* wird klargestellt, dass eine *Bewilligung*, wie sie diese Verordnung in verschiedenen Bestimmungen verlangt, die *Zustimmung* der KESB im Sinne von Artikel 416 und 417 ZGB nicht ersetzt. Gleichzeitig wird in der gesamten Verordnung nun konsequent von einer «Bewilligung» und von «bewilligen» gesprochen. Damit soll zum Ausdruck kommen, dass bewilligungsbedürftige Geschäfte nicht gleichzusetzen sind mit Geschäften, zu welchen die KESB ihre Zustimmung erteilen muss. Auf diese Weise soll die Verwirrung, die in der Praxis offenbar teilweise entstanden ist, beseitigt werden.

- Fehlt es an der erforderlichen Zustimmung der KESB nach Artikel 416 oder 417 ZGB, so hat das Rechtsgeschäft für die betroffene Person die Wirkung, die nach der Bestimmung des Personenrechts über das Fehlen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters vorgesehen ist (Art. 418 ZGB). Konkret bleibt das Rechtsgeschäft (mit verbindlicher Wirkung für den Vertragspartner) in der Schwebe, bis dieser Zustand beendet wird (Art. 19a Abs. 2 ZGB). Bei fehlender Genehmigung des gesetzlichen Vertreters kommen die Rückabwicklungs- und Haftungsfolgen gemäss Artikel 19b Absatz 1 und Absatz 2 ZGB zur Anwendung.
- Fehlt es dagegen an einer Bewilligung gemäss der VBVV, kommt das Rechtsgeschäft grundsätzlich zustande, es stellen sich aber haftungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht der Mandatsträgerin oder des Mandatsträgers. Die Bewilligung beschlägt nicht das Aussenverhältnis zu Dritten, sondern das Innenverhältnis zwischen der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger und der KESB. Sie ist deshalb aufsichtsrechtlicher Natur. Wesentlich ist dabei, dass die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger das Einverständnis der KESB nachweisen kann. Ein solcher Nachweis sollte

sinnvollerweise schriftlich erfolgen. Die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger sollte darauf achten, dass eine Bewilligung wenn immer möglich im Vorfeld eingeholt wird und nicht erst nachträglich. Über die Erteilung oder Verweigerung der Bewilligung ist stets auch die betroffene Person zu informieren, damit diese die Eröffnung eines mit einem Rechtsmittel ausgestatteten formellen Entscheids verlangen kann.

Sofern sowohl eine Zustimmung nach Artikel 416 f. ZGB als auch eine Bewilligung nach VBVV einzuholen sind, reicht es aus, wenn die Behörde dem Rechtsgeschäft im Rahmen von Artikel 416 f. ZGB zugestimmt hat. Eine zusätzliche aufsichtsrechtliche Bewilligung ist in diesem Fall nicht mehr erforderlich.

In *Absatz 4* wird schliesslich eine direkte Kommunikation zwischen KESB und Bank oder Versicherung vorgesehen. Die Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht (Art. 451 ZGB) ist durch die überwiegenden Interessen der Abwicklung der entsprechenden Transaktionen für die betroffene Person gerechtfertigt.

# Art. 10 Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten sowie Vermögensverwaltungsverträge; Belege, Auskunft und Einsicht

In dieser Bestimmung werden neu die Regelungen der bisherigen Artikel 9 und 10 zusammengefasst und teilweise neu geregelt.

Absatz 1 übernimmt den bisherigen Artikel 9 Absatz 1. Neu wird auf die Notwendigkeit einer vorgängigen Genehmigung von Verträgen durch die KESB verzichtet. Die Praxis hat gezeigt, dass in vielen Fällen Standardverträge eingesetzt werden, auf die eine Einflussnahme kaum möglich ist. Vorbehalten bleiben ausserdem die Fälle gemäss Artikel 416 ZGB. Gleichzeitig wird neu ausdrücklich festgehalten, dass die Verträge in Namen der betroffenen Person abzuschliessen sind. In der Praxis wurden bislang teilweise Verträge in Namen der KESB abgeschlossen; dies wird in Zukunft nicht mehr zulässig sein.

Der Klarheit halber ist an dieser Stelle ausserdem festzuhalten, dass die Bestimmung es weiterhin zulässt, dass die betroffene Person im Rahmen ihrer Handlungsfähigkeit selbst Verträge abschliessen kann.

In den Absätzen 2 und 3 (bisher: Artikel 10 Absatz 1 und 2) werden rein redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die Anpassung von *Absatz 4* (bisher: Absatz 3) trägt der Kritik Rechnung, wonach die bestehende Bestimmung zu wenig klar formuliert ist. Die KESB soll Informationen zu den Konten und Depots sowie weitere Auskünfte grundsätzlich bei der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger einholen. Denkbar ist ausserdem, dass die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger gegenüber der Bank oder der Vermögensverwalterin erklärt, auf das Bank- bzw. Berufsgeheimnis zu verzichten und diese so ermächtigt, der KESB auf Anfrage hin Auskunft zu erteilen. Die KESB kann dann ohne Erlass einer Verfügung die notwendigen Informationen direkt bei der Bank bzw. bei der Vermögensverwalterin einholen.

Aufgrund der geäusserten Kritik ist ausserdem *Absatz 5* (bisher: Absatz 4) inhaltlich neu zu fassen und damit die Pflicht zur unaufgeforderten Berichterstattung von Seiten der Banken, Vermögensverwalterinnen und Versicherungen an die KESB aufzuheben. Grundsätzlich kann und soll die KESB die erforderlichen Informationen bei der Mandatsträgerin oder dem

Mandatsträger einholen. Eine direkte Kontaktaufnahme mit Banken, Vermögensverwalterinnen und Versicherungen ist in Normalfall nicht zulässig. Für den Fall, dass die gewünschten Informationen von der Mandatsträgerin oder vom Mandatsträger der KESB nicht zugänglich gemacht werden, muss dieser allerdings das Recht zustehen, im Einzelfall durch Verfügung direkt von der Bank der Vermögensverwalterin oder der Versicherung eine Auskunft zu erhalten, damit sie die ihr zugewiesene Aufgabe – die Handlungen der Mandatsträgerin oder des Mandatsträgers zu beaufsichtigen – überhaupt wahrnehmen kann. Sie muss überprüfen, ob die finanziellen Interessen der betroffenen Person gewahrt werden. Namentlich trifft sie die Pflicht, von Amtes wegen einzuschreiten, wenn sie erfährt, dass die Interessen der betroffenen Person durch die Tätigkeit des Mandatsträgers oder der Mandatsträgerin gefährdet sind (Art. 419 ZGB), wobei in diesem Fall die Verfahrensvorschriften gemäss Artikel 443 ff. ZGB anwendbar sind. Gestützt auf Artikel 445 i.V.m. Artikel 448 ZGB kann sie deshalb eine vorsorgliche Massnahme erlassen und von der Bank der Vermögensverwalterin oder der Versicherung die Erteilung der entsprechenden Auskünfte verlangen. Vorausgesetzt ist, dass eine besondere Dringlichkeit vorliegt und die Interessen der betroffenen Person nur auf diese Weise wahrgenommen werden können.

Übergangsrechtlich ist darauf hinzuweisen, dass (auch ohne eine entsprechende ausdrückliche Regelung in der Verordnung) bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts am 1. Januar 2024 die bisherige Fassung von Artikel 10 Absatz 4 gilt. Für das Jahr 2023 haben die Banken, die Vermögensverwalterinnen und die Versicherungen deshalb in gewohnter Weise die Konto-, Depot- und Versicherungsauszüge der betroffenen Personen zukommen zu lassen.

#### Art. 11 Dokumentationspflicht und Weisungsrecht

Absatz 1 stellt eine redaktionelle Neufassung des bisherigen Rechts dar.

Der neue *Absatz 2* soll festhalten, dass bestehende Musterformulare sowie Standardverträge auch unter der revidierten Verordnung weiterhin eingesetzt werden können, was insbesondere der Kontinuität und Rechtssicherheit zuträglich ist.

#### Art. 12 Aufhebung eines anderen Erlasses

Das es sich um eine Totalrevision handelt, ist die bisher bestehende Verordnung aufzuheben. Die Übergangsbestimmung ist neu in Artikel 13 enthalten.

#### Art. 13 Übergangsbestimmungen

Die Regelung übernimmt in *Absatz 1* die bereits in der bisherigen Verordnung vorgesehene Übergangsregelung: Mit dem Inkrafttreten der revidierten Verordnung werden die neuen Bestimmungen sofort verbindlich. Nach neuem Recht unzulässige Anlagen müssen grundsätzlich so rasch als möglich, spätestens aber innert zwei Jahren nach Inkrafttreten in zulässige Anlagen umgewandelt werden. Davon sind in Artikel 8 Absatz 2 und 3 Ausnahmen vorgesehen.

In einem neuen *Absatz 2* ist vorgesehen, dass die KESB diese Frist ausnahmsweise um längstens zwei Jahre verlängern kann.

#### Art. 14 Inkrafttreten

Die Verordnung wird auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

### 4 Auswirkungen

Die totalrevidierte Verordnung hat weder personelle noch finanzielle Auswirkungen auf den Bund. Soweit ersichtlich und bekannt, wird die Vorlage auch keine zusätzlichen Kosten für die Kantone mit sich bringen wird. Vielmehr sollte die neue Verordnung für die Kantone Verbesserungen und Vereinfachungen bei der Aufsicht und der Umsetzung im Erwachsenenschutzrecht bringen.

## 5 Rechtliche Aspekte

Die Kompetenz zur Regelung der Materie ergibt sich aus Artikel 122 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV) sowie insbesondere aus Artikel 408 Absatz 3 ZGB. Die Verordnung stützt sich auf diese gesetzliche Grundlage.